

FORUM BILDUNG & ERZIEHUNG

HERBST 2026

HITZESCHUTZ
AN SCHULEN:
WAS DER VBE
FORDERT

MEDIENKOMPETENZ:

Was Kinder brauchen.
Was Schulen leisten können.
Was Politik und Social-Media-
Plattformen tun müssen.

INHALT

HERBST 2026



3 Vorwort

4–13 Titelthema: Medienkompetenz

Interview: Prof. Juliane Engel sagt, was Schulen (nicht) leisten können und wozu die digitalen Plattformen verpflichtet werden müssen.

Position: Der VBE lehnt ein Verbot der Social-Media-Nutzung für Kinder und Jugendliche ab.

Service: Fortbildungen, Beratung und Materialien für den Unterricht

10 Junger VBE: Klassenfahrten

11 Der VBE Hessen zeigt Gesicht: Kerstin Tropf (VBE Main-Kinzig-Kreis)

12–15 Hitzeschutz an Schulen: Die Rechtslage – und unsere Forderungen

16–17 Aus dem Ruhestand: Regeln für Honorarkräfte

18–19 Der Durchblick: Der Anspruch auf Alterser- mäßigung wurde neu gere- gelt. Der Umfang für Lehr- kräfte unter bzw. über 55 Jahre lässt sich aus unseren „Durchblicken“ zur Pflicht- stundenverordnung ersehen.

20–26 Aktuelle Meldungen aus der Bildungspolitik, dem VBE und dem dbb

27 Die aktuelle Zahl, Das Letzte

„Forum Bildung und Erziehung“ Zeitschrift des Verbandes Bildung und Erziehung (VBE), Landesverband Hessen e. V. | Herausgeber Verband Bildung und Erziehung (VBE), Landesverband Hessen e. V. | Redaktion Eva Keller | **E-Mail** eva.keller@vbe-hessen.de | Lektorat Angela Tüncher **E-Mail** angela.tuencher@vbe-hessen.de | Landesgeschäftsstelle Nachtigallenweg 16, 63110 Rodgau **T** 0 61 06 – 77 900 74, **F** 0 61 06 – 77 900 76 **E-Mail** info@vbe-hessen.de, **Internet** www.vbe-hessen.de | Art Direktion und Gestaltung Sonnenstaub, Berlin | www.sonnenstaub.com | Verlag, Anzeigen und Herstellung Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm

Die offizielle Meinung des VBE geben nur gekennzeichnete Verlautbarungen der satzungsgemäßen Organe des VBE wieder. Für unverlangte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Die Redaktion behält sich Kürzungen vor. Für namentlich gekennzeichnete Beiträge ist der/die Unterzeichnende verantwortlich. Die Artikel werden nach bestem Wissen veröffentlicht und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können aus der Information nicht hergeleitet werden. Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Gedruckt auf Soporset Premium Offset, chlorfrei, FSC zertifiziert, EU Ecolabel zertifiziert ISSN: 1860-739X

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

völlig unerwartet hat der Kultusminister Anfang September ein „Bildungschancenpaket“ präsentiert, auf einer gemeinsamen Pressekonferenz mit dem Ministerpräsidenten und dem Wirtschaftsminister. Keine drei Wochen, nachdem er das neue Schuljahr mit schöngeredeten Zahlen zu den Verhältnissen an den Schulen eröffnet hatte. Da wundert und fragt man sich: Hat die Kritik von Schulen, Eltern und Gewerkschaften auf diese Augenwischerei etwa ein Umdenken ausgelöst?

Doch schnürt man das Paket auf, wird klar: Es klingt besser als es ist – und seine Lieferung verspätet sich. So soll die zusätzliche Deutsch-Stunde für den ersten Jahrgang zum Schuljahr 2028/29 kommen, verpflichtende „Mathe-Mitlaufkurse“ ab 2027/28 (über das Personal hierfür wird übrigens nichts gesagt). Die 200 Stellen im Rahmen des Sozialindex sind in zwei Schritten geplant und gleichen die eingesparten 300 Stellen nicht aus.

Immerhin: Die Kürzungen an den IGSen sollen vollständig zurückgenommen werden. Und erstaunlicherweise kehrt das Fach Digitale Welt, das gerade erst zu einer freiwilligen AG im Ganztags degradiert worden war, zurück: als KI und Digitale Welt, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 als Schulfach mit Fokus auf Medienbildung ab 2027/28 und als Wahlpflichtfach mit Fokus auf Informatik ab Jahrgangsstufe 7, allerdings erst ab 2029/30.

Warum so spät? Das fragen sich vermutlich besonders jene Schulen, die Digitale Welt schon etabliert hatten. Und alle Lehrkräfte und sozialpädagogischen Fachkräfte, die erleben, wie Smartphones und Social Media das Leben der Kinder und Jugendlichen bestimmen – mit allen Nebenwirkungen. Doch die Nutzung von Social Media zu verbieten, hilft nur wenig weiter, das ist die Überzeugung des VBE – und auch die von Juliane Engel. Wir haben mit der Professorin der Goethe-Uni darüber gesprochen, was Medienerziehung in der Schule leisten kann und sollte und wo die Politik in der Pflicht ist. Das Interview sowie die Position des VBE zu einem Social-Media-Verbot lesen Sie auf den Seiten 4 ff.

Eine kleine gute Nachricht gab es in diesen Tagen noch: Der Digitalpakt 2.0 ist endlich besiegelt, die Umsetzung kann beginnen. Und daran wird der VBE Hessen Land und Kommunen beharrlich erinnern.

Ihr
Stefan Wesselmann
VBE-Landesvorsitzender



**„WIR BRAUCHEN EIN
ALTERSGERECHTES
DESIGN.“**



Zu Medienkompetenz gehört für Dr. Juliane Engel nicht nur, die Risiken von Social Media zu kennen, sondern auch die Funktionsweisen und ökonomischen Interessen dahinter zu reflektieren. Welche Rolle Lehrkräfte bei der Medienbildung spielen (können), erläutert die Professorin der Goethe-Universität im Interview. Verantwortung sieht sie aber vor allem bei den digitalen Plattformen – und bei der Politik, die diese in die Pflicht nehmen muss.

Wie stehen Sie zu einem Mindestalter für die Nutzung von Social Media?

Dr. Juliane Engel: Ich bin vorsichtig mit einem pauschalen Verbot, das an ein Mindestalter gekoppelt ist. Das klingt zunächst nach einer Schutzmaßnahme. Aber ein Mindestalter allein verändert nicht die Strukturen der Social-Media-Plattformen – und genau die müssen wir stärker in den Blick nehmen. Denn Plattformen sind nicht neutral: Ihre Geschäftsmodelle und Algorithmen beeinflussen, was Kinder und Jugendliche sehen, wie lange sie dort bleiben und welche Daten sie preisgeben. Zugleich sind die Möglichkeiten, damit kritisch und selbstbestimmt umzugehen, sozial ungleich verteilt. Ein Verbot allein löst dieses strukturelle Problem nicht.

In Hessen wird versucht, Schüler/innen durch ein Handy-Verbot zu „schützen“. Gleichzeitig berichten uns Lehrkräfte, dass die Jugendlichen am Smartphone sind, sobald sie ihnen den Rücken zudrehen oder kurz den Raum verlassen und welch ein Hochbetrieb in den Pausen auf den Toiletten herrscht... Auch ein Verbot ohne Wirkung?

In unseren Studien zeigt sich durchaus, dass Schüler*innen es als entlastend erleben, das Handy in der Schule nicht nutzen zu dürfen, was ich bemerkenswert finde. Insofern können solche Regelungen eine wichtige Funktion haben, sie können Freiräume schaffen und den Umgang miteinander verändern. Aber sie verändern eben nicht die strukturellen Bedingungen. Und das ist für mich der entscheidende Punkt: Wir sollten ein gesellschaftliches Problem nicht allein pädagogisch bearbeiten. Es braucht neben schulischen Regelungen auch eine Auseinandersetzung mit den Plattformen selbst, ihren Geschäftsmodellen und ihrem Design.

Sie fordern ein „altersgerechtes Design“ – was genau ist damit gemeint?

Das Gegenteil dessen, wie es aktuell vielfach gestaltet ist: Die Möglichkeit, unendlich zu scrollen, fördert zum Beispiel eine möglichst lange Verweildauer. Der Zugang zu bestimmten Funktionen ist häufig an die Preisgabe persönlicher Daten gekoppelt.

Bei einem altersgerechten Design rückt die Frage in den Mittelpunkt, wie Plattformen so gestaltet sein können, dass Kinder und Jugendliche eigene Handlungsspielräume entwickeln können. Das kann bedeuten, mit digitalen Medien zu gestalten – beispielsweise eigene Filme oder Podcasts – oder mit anderen an einem Projekt zu arbeiten und dafür kollaborative Tools zu nutzen.

Es bedeutet aber auch, zu reflektieren: Warum werden mir bestimmte Inhalte angezeigt und andere nicht? Welche Daten fließen dabei ein? Welche Interessen strukturieren eine Plattform? Und welche Möglichkeiten habe ich, mich dazu zu verhalten? Autonomes Handeln zeigt sich dann sowohl beim Konsumieren als auch beim Produzieren im Verstehen, Hinterfragen und bewussten Entscheiden.

Wie erreichen wir denn dieses autonome Handeln?

Ein Ansatzpunkt ist, sich kritisch mit den ökonomischen Interessen und gesellschaftlichen Logiken der Plattformen auseinanderzusetzen. Zum einen durch einen politischen und regulatorischen Rahmen. Zum anderen, indem wir untersuchen, wie die Entwicklung digitaler Technologien und die Reflexion der gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen stärker aufeinander bezogen werden können. Genau das tun wir an der Goethe-Uni bereits. Im Center for Critical Computational Studies arbeiten wir interdisziplinär, hier kommen sehr unterschiedliche Perspektiven aus Natur- und Lebenswissenschaften, Informatik und Technik sowie Sozial- und Geisteswissenschaften zusammen. Außerdem fragen wir: Wie können wir den digitalen Wandel mitgestalten? Für den schulischen Kontext interessiert uns dabei besonders, wie sich das pädagogische Wissen von Lehrkräften einbeziehen lässt.

Kooperieren Sie bereits mit Schulen?

Ja. Mit Grundschulkindern haben wir uns dem Thema Algorithmen genähert, um die unsichtbaren Strukturen hinter

„Die Idee von Gerechtigkeit fehlt leider in vielen Medienbildungskonzepten.“

den Oberflächen sichtbar zu machen. Die Schüler*innen untersuchen beispielsweise, wie Nachrichten und Bilder algorithmisch sortiert werden: Was wird sichtbar, was nicht – und warum? An weiterführenden Schulen arbeiten wir mit *Critical Prompting*. Dabei vergleichen Schüler*innen beispielsweise, wie verschiedene generative KI-Systeme auf dieselbe Frage „antworten“. Die Unterschiede sind sehr aufschlussreich – und zeigen, dass KI die gesellschaftliche Wirklichkeit nicht einfach abbildet. Wir nehmen auch die materiellen Bedingungen von KI in den Blick: ihren Ressourcen- und Energieverbrauch ebenso wie die häufig unsichtbare menschliche Arbeit, auf der die Systeme beruhen.

Ihr Ansatz von Medienbildung geht also darüber hinaus, Kindern und Jugendlichen eine Gebrauchsanweisung für den sicheren Umgang mit dem Smartphone zu geben?

Ja. Unser Ziel ist eine *Critical Computational Literacy*, also eine kompetente, reflektierte und kritische Auseinandersetzung mit digitalen Technologien. Die Idee von Gerechtigkeit ist mir dabei sehr wichtig, die fehlt leider in vielen Medienbildungskonzepten. Es geht nicht nur darum, digitale Technologien benutzen zu können und ihre Risiken zu kennen, sondern auch nach deren Entstehung und Nutzung zu fragen: Welche Ungleichheiten werden möglicherweise fortgeschrieben oder neu hervorgebracht? Und welche Möglichkeiten gibt es, diese Verhältnisse mitzugestalten? Es geht also nicht nur um Kompetenz, sondern auch um Urteils- und Gestaltungsfähigkeit, eine Haltung!

In welcher Rolle sehen Sie hier die Lehrkräfte?

Lehrkräfte bringen ihre pädagogische Erfahrung und ihre professionelle Urteilskraft mit. Sie wissen viel darüber, wie Schüler*innen lernen, wie soziale Beziehungen in Schule entstehen und wie Fragen von Anerkennung, Fairness, Ungleichheit und Teilhabe im schulischen Alltag wirksam werden. Aber bekannte pädagogische Fragen stellen sich neu, wenn soziale Beziehungen durch Plattformen mitgeprägt werden und KI an Lern- und Bewertungsprozessen beteiligt ist.

Das bedeutet nicht, dass Lehrkräfte jeder technologischen Entwicklung voraus

sein müssen. Interessanter finde ich die Frage, wie sie mit ihren Schüler*innen diese Veränderungen gemeinsam untersuchen können.

Und dafür sollten die Lehrkräfte sich Unterstützung von außen holen?

Ich würde eher von multiprofessioneller Zusammenarbeit sprechen. Gerade weil digitale Technologien technische, gesellschaftliche und pädagogische Fragen verbinden, kann es produktiv sein, die pädagogische und fachliche Expertise der Lehrkräfte mit Perspektiven aus Informatik, Medienpädagogik und Wissenschaft zusammenzubringen, zum Beispiel in Labs mit Schüler*innen.

Dort ist Raum für gemeinsames Erproben und Reflektieren – und daraus können Fragen hervorgehen, die sich in den Fächern aufgreifen lassen. In Geschichte etwa: Was hat die Erosion von Demokratie mit (sozialen) Medien zu tun? Im Sprachunterricht: Wie verändert generative KI Sprache und Autor*innenschaft?



Prof. Dr. Juliane Engel

ist seit 2021 Professorin für Erziehungswissenschaften an der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Zudem ist sie Gründungsdirektorin des Center for Critical Computational Studies (C3S).

Um gesellschaftliche und digitale Transformationsprozesse in ihren sozialen, kulturellen und technologischen Wechselwirkungen zu untersuchen, arbeitet Engel interdisziplinär. In der Lehre widmet sie sich u.a. der Schulentwicklung und dem erziehungswissenschaftlichen Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt und Ungleichheit.

In Mathematik: Wie entstehen aus Daten Wahrscheinlichkeiten und Vorhersagen – und was bedeutet es, wenn auf dieser Grundlage Entscheidungen über Menschen getroffen werden? In Kunst: Welche Vorstellungen von Körpern, Geschlecht oder Schönheit reproduzieren KI-generierte Bilder? Und in den Naturwissenschaften: Welche materiellen und ökologischen Voraussetzungen haben KI und digitale Infrastrukturen?

Wo finden Schulen denn Kooperationspartner für solche Labs?

In Hessen sind die Medienzentren wichtige Anlaufstellen, auch Museen, Hochschulen und Initiativen bieten unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit an. Mir wäre aber wichtig, die Frage nicht auf Ebene der einzelnen Schule zu behandeln. Die Frage ist, wie solche Expertise für Schulen insgesamt verlässlich zugänglich und institutionell verankert werden kann.

Deshalb ist das Fach KI und Digitale Welt so wichtig. Dort hat digitale Bildung einen eigenen curricularen Ort. Und die interessante Frage ist: Wie kann ein solches Fach zum Ausgangspunkt für eine Perspektive werden, die auch in andere Fächer hineinwirkt?

Daneben braucht es Netzwerke zwischen Schulen, Medienzentren, Hochschulen und weiteren Bildungsakteur*innen. Solche Kooperationen sollten nicht vom Engagement einzelner Lehrkräfte oder Schulleitungen abhängen, sondern institutionell ermöglicht und verstetigt werden.

Über einen Akteur haben wir noch nicht gesprochen: die Eltern. Was dürfen und können wir von ihnen erwarten?

Natürlich ist es wichtig, dass Eltern Vorbilder sind. Aber die Voraussetzungen in Familien sind sehr unterschiedlich und auch Wissen und Erfahrungen im Umgang mit digitalen Technologien sind ungleich verteilt. Deshalb sollten wir vorsichtig sein, Verantwortung zu individualisieren. Die entscheidende Frage ist, wie die unterschiedlichen Verantwortungsebenen aufeinander bezogen werden – ohne strukturelle Probleme zu pädagogisieren oder zu privatisieren.

Interview: Eva Keller

DIE MEDIENZENTREN: WISSEN UND TECHNIK FÜR DIE SCHULEN

In Hessen gibt es 29 Medienzentren, die gemeinsam von Land und Kommunen finanziert werden. Sie bieten Beratung und Fortbildungen für Schulen an und versorgen diese mit Medien (auch digital über Edupool) und Medientechnik. In einigen Medienzentren gibt es so genannte „MakerSpaces“, in denen Schüler/innen digitale Technologien ausprobieren und damit eigene Projekte umsetzen können. Zur Ausstattung gehören z.B. 3D-Drucker, Drohnen, Lasercutter und Roboter.

Mit Jahresbeginn hat das Medienzentrum Lahn-Dill den Podcast „Zwei Köpfe – ein Zentrum“ gestartet, in dem es viel Wissenswertes über KI, Apps, Datenschutz, digitale Ausstattung und Medienbildung an den Schulen zu hören gibt (Spotify, Apple Podcasts).



**Ansprechpersonen
in den Medienzentren:**



**Fortbildungs-
angebote:**



VBE HESSEN FORDERT: HANDY-TRESORE

Der Erlass des Kultusministeriums zu den „Smartphone-Schutzzonen“ sieht vor, dass Lehrkräfte bei Verstößen gegen das Handy-Verbot die Geräte bis zum Ende des Unterrichtstags einziehen können. Wo diese aufzubewahren sind und wie die Rückgabe vonstattengehen soll, ist allerdings nicht geregelt. Für die Schulen ist das alles andere als trivial, denn letztlich geht es um die Frage: Wer haftet für Schaden oder gar Verlust? Der VBE Hessen fordert deshalb,

dass die Schulträger „Handy-Tresore“ oder „Handy-Garagen“ anschaffen, wenn die Schulen dies möchten. Das Land Hessen muss die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitstellen und in Absprache mit den Schulträgern verbindlich festlegen, wo eingezogene Handys, Smartwatches etc. in den Schulen zu deponieren sind und wer die Rückgabe abwickeln soll.

KLICKSAFE.DE: ALLES FÜR DEN UNTERRICHT

Wer Materialien zur Medienpädagogik sucht, wird auf www.klicksafe.de fündig. Die Plattform bietet nicht nur Arbeitsblätter und andere Printmaterialien, sondern auch Videos/Filme und Audios/Podcast, sowohl für Grundschulen als auch für die Sekundarstufe I. Die Themen reichen von Fake News über Cybermobbing und sexualisierte Gewalt durch Bilder bis hin zu Künstlicher Intelligenz. Ein besonderes Angebot ist die „klicksafe Schulstunde“, die mehrmals im Jahr auf dem Programm steht. Hier können Schulklassen per Livestream mit Fachleuten (z.B. aus

Technik oder Jugendschutz) über Chancen und Herausforderungen der digitalen Welt diskutieren und ihre Fragen loswerden.

Klicksafe.de ist eine Initiative der EU und wird hierzulande von der **Medienanstalt Rheinland-Pfalz** gemeinsam mit der **Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)** umgesetzt.





VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN STATT VERBIETEN!

Der VBE-Bundesvorstand hat sich in seiner Sitzung am 19. Juni 2026 gegen ein pauschales Verbot der Social-Media-Nutzung für Kinder und Jugendliche unter 16 bzw. 14 Jahren ausgesprochen. Er begründet dies in sechs Thesen.

THESE 1:

In einer veränderten Medienlandschaft bedeutet die Nutzung von Social Media Teilhabe, Information und Partizipation.

Viele Jugendliche benutzen Social-Media-Kanäle als (alleinige) Informationsquelle. Laut einer Studie der Bertelsmann Stiftung nehmen 74 Prozent der jungen Menschen in Deutschland politische Informationen über Social Media auf. Ein pauschales Verbot von Social-Media-Plattformen für Minderjährige bedeutet faktisch ein Verbot von Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit und Informationszugang.

Gleichzeitig darf das Risiko von Manipulation durch Algorithmen und Fake News nicht unterschätzt werden.

Forderung: Das veränderte Nutzungsverhalten von Medien muss anerkannt und wertgeschätzt werden. Der jüngeren Generation darf nicht per se unterstellt werden, Medien „falsch“ zu nutzen.

Verantwortlich: Befürworter eines Social-Media-Verbotes müssen sich mit den veränderten Nutzungsgewohnheiten auseinandersetzen. Sollte ein Verbot umgesetzt werden, müssen vorher

(!) Alternativen aufgebaut werden, wie und wo sich Jugendliche abseits klassischer Medien informieren können.

THESE 2:

Medienbildung ist elementar für eine digital souveräne Gesellschaft.

Nicht nur einige Jugendliche, auch Erwachsene zeigen problematisches Nutzungsverhalten von sozialen Medien. Dies ist ein wichtiges Indiz dafür, dass nicht nur die Beschränkung des Zugangs, sondern vor allem die Souveränität im Umgang mit diesen Medien eingeübt werden muss.

Forderung: Alle Bürgerinnen und Bürger müssen digital mündig werden. Es braucht eine Gesamtstrategie, wie sich Personen über digitale Prozesse bilden können und sich souverän verhalten können. Für die Schule heißt dies ein klares Konzept für eine fächerübergreifende, an klaren Verantwortlichkeiten und Inhalten orientierte Medienbildung. Dafür brauchen Lehrkräfte die entsprechende Entlastung von anderen Aufgaben, externe und professionelle Unterstützung sowie eine angemessene Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten und sicheren Softwarelösungen.

Verantwortlich: Kultusministerien und Kommunen als Schulträger

THESE 3:

Eltern benötigen Unterstützung, um gemeinsam Verantwortung zu übernehmen.

Viele Eltern von Jugendlichen sind nicht gleichermaßen mit digitalen sozialen Medien aufgewachsen. Die Entwicklung von Kommunikations- und Austauschkanälen hin zu kommerziellen Plattformen, deren Erzeugnisse die Art und Weise, wie wir uns informieren und begegnen, deutlich verändert haben, erlebten sie zwar mit. Sie haben aber oft nicht das notwendige Rüstzeug, um die Risiken gut einschätzen zu können. Zudem gibt es Eltern, die sich aufgrund ihres beruflichen Umfeldes, von sprachlichen Barrieren oder sonstigen Gründen nicht in der Lage sehen, den Medienkonsum ihres Kindes wirksam zu regulieren. Gleichzeitig haben Eltern das Recht auf die Erziehung ihres Kindes. Dieses ist zu wahren.

Forderung: Es braucht niedrigschwellige Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern, damit sie Hilfe anfordern und in Anspruch nehmen können. Dies kann auch durch Angebote an Schulen eingelöst werden, jedoch auch bspw. über Jugendämter oder Kinderärzt:innen.

Verantwortlich: Kultus- und Familienministerien gemeinsam mit Schul-/Kitaträgern

THESE 4:

Social-Media-Verbot ist die „low hanging fruit“ einer vielschichtigeren Debatte um den Umgang mit Jugendlichen.

Jugendliche haben während der Coronapandemie viel zurückstecken müssen. Die gesellschaftlichen Wunden sind bis heute nicht verheilt. Viele plagen Ängste, manche haben nie gelernt, sich souverän in sozialen Räumen zu verhalten. Anstatt Orte der Begegnung zu schaffen, werden Jugendzentren geschlossen und immer mehr Angebote in der „analogen“ Welt abgeschafft. Anstatt auf den Rückzug ins Digitale mit einem „Mehr“ an Begegnung vor Ort zu reagieren, soll der digitale Raum beschränkt werden.

Forderung: Wer Kinder und Jugendliche raus aus dem digitalen Raum holen möchte, muss ihnen Angebote bereitstellen. Wir brauchen niedrigschwellig erreichbare, kostenfreie oder kostengünstige Möglichkeiten, sich im analogen Raum zu begegnen.

Verantwortlich: Kommunen müssen dabei unterstützt werden, attraktive Angebote zur Verfügung stellen zu können – und nicht zugunsten von Infrastrukturaufgaben als erstes an Jugendtreffs und Spielplätzen zu sparen.

THESE 5:

Ein deutscher Alleingang ist rechtlich nicht möglich. Zudem begrenzen Nutzungsbedingungen bereits den Zugang.

Der Zugang zum digitalen Raum kann nur durch die Europäische Rahmengesetzgebung eingeschränkt werden. Diese sieht im „Digital Service Act“ keine Zugangsbeschränkungen vor. Das Europäische Parlament hat jedoch einen großen Bericht zur Thematik verabschiedet und schlägt darauf aufbauend ein EU-weit geltendes Mindestalter von 16 Jahren vor. Die EU-Kommission prüft daher derzeit ein Verbot für Jugendliche.

Allerdings sehen die Nutzungsbedingungen verschiedener Social-Media-Plattformen schon heute eine Begrenzung des Zugangs ab 13 Jahren vor. Zwischen 13 und 15 Jahren braucht es das Einverständnis der Eltern. Das Nutzungskonto ist in der Regel auf „privat“ voreingestellt. Die Möglichkeit, sich mit anderen zu vernetzen, ist begrenzt, und von anderen Nutzern oder der Plattform als „sensibel“ markierte Inhalte werden nicht ausgespielt. Allerdings ist bekannt, dass die Altersverifikation umgehbar ist.

Forderung: Gemeinschaftsstandards nicht übergehen; rechtliche Beschränkungen anerkennen; sich auf den relevanten politischen Ebenen einsetzen. Zudem ist die Altersverifikation mithilfe staatlicher Instrumente sicherzustellen. Einführung der EUDI-Wallet als eigenständige App oder Teil einer digitalen Wallet bis Anfang 2027.

Verantwortlich: EU-Kommission und -Parlament, sowie für die EUDI-Wallet das Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung, das ein interdisziplinäres Team beauftragt hat.

THESE 6:

Plattformbetreiber müssen in die Pflicht, nicht Kinder oder Eltern.

Das Interesse an langen Verweildauern liegt nicht intrinsisch bei den Jugendlichen. Es liegt bei den Betreibern. Soziale Plattformen sind keine neutralen Räume, sie sind kommerzielle Produkte, die darauf ausgelegt sind, möglichst viel Aufmerksamkeit zu binden. Je länger jemand scrollt, desto mehr Daten werden gesammelt, desto mehr Werbung wird ausgespielt, desto mehr Umsatz entsteht. Algorithmen und Dark Patterns sind die Werkzeuge dafür. All das ist kein technisches Versehen, sondern Kalkül. Wer das ignoriert und stattdessen nur Kinder und Jugendliche aus dem digitalen Raum drängen will, löst nichts. Das Problem verlagert sich – die Architektur bleibt dieselbe. Deshalb braucht es eine wirksame Eindämmung süchtig machender Mechanismen und eine konsequente Durchsetzung geltenden Rechts.

Forderung: Algorithmen müssen transparent gemacht und regulierbar werden. Der Digital Services Act muss konsequent angewendet werden. Verstöße müssen Konsequenzen haben. Länder, in denen Anbieter ansässig sind, müssen in die Pflicht genommen werden, die Regularien durchzusetzen.

Verantwortlich: EU-Kommission, nationale Aufsichtsbehörden, Plattformbetreiber

KLASSENFAHRTEN

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Eine Klassenfahrt ist für Schülerinnen und Schüler ein Erlebnis, das in Erinnerung bleibt. Außerdem stärkt es die Klassengemeinschaft und ermöglicht, Kontakte auch zu Klassenkameradinnen und -kameraden zu knüpfen, mit denen man bislang nicht so viel zu tun hatte. Für Lehrkräfte bedeutet eine Klassenfahrt einiges an Vorüberlegungen und Organisation – über die wichtigsten Punkte möchten wir euch hier informieren:

Weil Klassenfahrten als **schulische Veranstaltungen** gelten, müssen sie in den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule passen.



Für die Genehmigung durch die Schulleitung müssen Lehrkräfte einen Veranstaltungsplan mit **pädagogischer Zielsetzung** vorlegen. Die passenden Anträge findet ihr auf der Seite des HMKB.

Bei Klassenfahrten im Inland werden i.d.R. **Jugendherbergen** als Unterkunft gebucht – und da lohnt es sich, das **pädagogische Angebot** vor Ort zu checken. Oft gibt es sinnvolle und erlebnisreiche Aktionen, die zudem auf die Essenszeiten der JH abgestimmt sind. Das Preis-Leistung-Verhältnis ist gut und gerade für Berufsanfänger/innen ist so ein „Paket“ stressfreier als selbst ein Programm zu organisieren. Und denkt dran: **Schwimmen** gehen darf man mit Schülerinnen und Schülern nur, wenn man selbst einen Schwimmschein hat!

Weitere wichtige Vorgaben – etwa zur Anzahl und Dauer von Fahrten – regelt der Erlass „Schulwanderungen und Schulfahrten“ aus dem Jahr 2009. Wichtig zu wissen: Die dort festgelegten Kostenobergrenzen wurden 2022 verdoppelt. Diese und andere Änderungen sollen in den neuen Erlass einfließen, der für Januar 2027 angekündigt ist.

Dieser Zeitplan kann euch bei der Planung einer Klassenfahrt helfen:

spätestens 12 Monate vor der Fahrt:

- je nach Alter / Jahrgang: Optionen mit den Schülerinnen und Schülern besprechen
- Rücksprache mit den Jahrgangskolleginnen und -kollegen
- (pädagogisches) Ziel festlegen
- Genehmigung durch die Schulleitung einholen
- Zustimmung der Eltern einholen (Elternabend) sowie eine Vollmacht, dass die Lehrkraft alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Rechtsgeschäfte abwickeln darf.

10 Monate vorher

(aber in jedem Fall nach der Zustimmung von SL und Eltern):

- Buchung von Unterkunft und Transport
- Eltern Reiserücktrittversicherung empfehlen, ggf. dazubuchen
- Ansparphase für Eltern ermöglichen (Schulgirokonto)
- mögliche Begleitpersonen festlegen
- Programm planen (sofern nicht im Paket der JH enthalten)

2 Monate vorher:

- Info-Elternabend, Packliste aushändigen (was darf mit – und was nicht)
- Notfallkontakte und ggf. Hinweise der Eltern auf gesundheitliche Beeinträchtigungen ihres Kindes einsammeln
- Geldeingänge überprüfen und ggf. an Zahlung erinnern

Kurz vor bzw. bei der Abreise:

- Klassenlisten und weitere Unterlagen zusammenstellen zur Mitnahme
- Krankenkassen-Karten und Kopien der Impfpässe einsammeln
- Erste-Hilfe Material organisieren

Vor Ort:

- ggf. die Elternvertretung benachrichtigen, dass die Gruppe gut angekommen ist (die Elternvertretung informiert dann die anderen Eltern (z.B. über Messenger-Dienste)
- auch außerhalb der gemeinschaftlichen Unternehmungen ansprechbar und sichtbar sein für die Schüler/innen, also sich z.B. im Bistro-Bereich aufhalten...

Nach der Fahrt:

Die Lehrkraft, die die Fahrt organisiert hat, muss eine nachträgliche Kostenabrechnung vorlegen. Geld, das zu viel eingezahlt wurde, muss den Eltern erstattet werden.

Ein letzter Tipp: Packt eine Tafel Schokolade ein – die kann als Nervennahrung für die Erwachsenen oder Trost für die Schüler/innen nie schaden...

Wir wünschen euch gutes Gelingen und viel Spaß,
Eure **Andrea Stock**
und Eure **Elke Heimberger**



Illustrationen: Sonja Martener

DER VBE HESSEN ZEIGT GESICHT



Kerstin Tropf

ist Lehrerin für Englisch, Geschichte und katholische Religion an der Bertha-von-Suttner Schule Nidderau. Sie vertritt den VBE Hessen im Gesamtpersonalrat am Staatlichen Schulamt Hanau/Main-Kinzig-Kreis und ist stv. Vorsitzende des VBE-Regionalverbands Main-Kinzig-Kreis.

Warum sind Sie Lehrerin geworden?

Den Grund weiß ich ehrlich gesagt nicht mehr so genau. Aber mein Berufswunsch stand schon in der 2. Klasse fest!

Was war das schönste Erlebnis oder Ihr größter Erfolg in Ihrer Schullaufbahn?

Ich freue mich immer, wenn ehemalige Schüler mich besuchen oder kontaktieren. Einmal kam ein Schüler mit dem Namensschild vom Elektrofachmarkt, bei dem er seine Ausbildung machte. Er zeigte ganz stolz auf die britische Flagge auf dem Namensschild und meinte „Da wissen die Kunden, dass sie mich auf Englisch ansprechen können – wegen Ihnen!“ Auch die Nachricht eines Schülers aus meiner ersten Klasse war wunderbar, in der er mir schrieb, dass er Papa geworden ist.

Was macht aus Ihrer Sicht eine gute Kollegin oder einen Kollegen aus?

Wenn er oder sie Teamspieler/innen sind. Wir können in unserem Job nur dauerhaft bestehen, wenn wir zusammenarbeiten und uns gegenseitig unterstützen.

Was nervt Sie so richtig an Schule bzw. dem Lehrerdasein?

Die Machtlosigkeit, wenn von oben Entscheidungen getroffen werden, bei denen alle, die tagtäglich vor einer Klasse stehen, genau wissen, dass diese Entscheidungen der Qualität des Unterrichts und den Schülerinnen und Schülern schaden.

Welchen Tipp haben Sie für Berufseinsteiger/innen?

Finde deinen Weg und deinen Stil! Verbieg dich nicht aufgrund fordernder Eltern oder Social-Media-

Reels, wie ein Klassenraum auszusehen hat oder welche Methoden gerade angesagt sind. Und: Sei dir bewusst, was deine Rechte und Pflichten sind.

Warum ist Ihnen die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft wichtig?

Weil die Erwartung, was Schulen leisten soll, immer höher wird – und die Rahmenbedingungen gleichzeitig schlechter. Das muss sich ändern!

Und warum haben Sie sich für den VBE Hessen entschieden?

Weil es mir darum geht, Inhalte sachlich und konstruktiv anzugehen, statt sie lautstark zu vermarkten. Ich mag auch das tolle und freundschaftliche Miteinander unter den Mitgliedern.

Was tun Sie am liebsten, wenn Sie nicht mit der Schule beschäftigt sind?

Ich liebe meinen Garten, darin kann ich Stunden verbringen. Ob zum Pflanzen, Entspannen oder Freunde bewirten. Außerdem bin ich eine „Karnevalsmaus“. Meine Faschingsfußgruppe geht nicht nur bei Umzügen mit, sondern wir nähen auch alle unsere Kostüme selbst. 

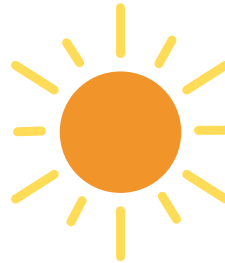




Nach dem Sommer ist vor dem Sommer: **JETZT HANDELN!**

Die andauernde extreme Hitze in diesem Sommer war an vielen Schulen kaum auszuhalten. Und Schulleitungen, Lehrkräfte und alle anderen Beschäftigten hatten das Gefühl, dass es nicht nur am Sonnenschutz an der Fassade mangelt, sondern auch an einem wirksamen Arbeits- und Gesundheitsschutz.

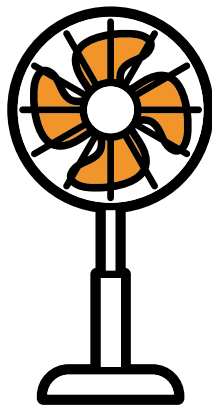
Die wichtigsten rechtlichen Vorgaben, aus denen sich Rechte und Pflichten von Beschäftigten, Schulleitungen und Personalräten ergeben, haben wir auf den Seiten 14/15 in einem „Recht praktisch Spezial“ zusammengestellt. Tatsache ist allerdings: Nicht alle sind hilfreich und auch nicht immer eindeutig. Ein Beispiel aus der Arbeitsstättenverordnung: Was bedeutet es in der Konsequenz, dass bei „einer Erhöhung der Raumtemperatur über 26°C Fenster, Glaswände und Oberlichter... mit geeigneten Sonnenschutzsystemen auszustatten sind.“ Dass sie bis dahin nicht benutzbar sind?



Um solche Fragen zu klären, haben wir beim Kultusministerium nachgefragt. Doch leider sind wir so schlau wie vorher, weil in den Antworten letztlich nur auf die Rechtsquellen verwiesen wurde. Es bleibt unklar, was z.B. eine Schulleitung tun soll, wenn die in der Arbeitsstättenverordnung als vorrangig eingestuft „technischen Maßnahmen“ vom Schulträger nicht umgesetzt werden, ob aus Unwillen oder Geldmangel.

Bei der Gefährdungsbeurteilung rät das HMKB die Unterstützung des Medical Airport Service (MAS), der Unfallkasse Hessen (UKH) und des Kompetenzzentrums Gesunde Schule in Anspruch zu nehmen. Außerdem sei eine „Handreichung Hitzeschutz für Schulen in Hessen“ in Arbeit, um Regelungen der AVO „an das schulische Umfeld anzupassen“. Damit will das HMBK den Schulen „eine fundierte Hilfestellung zur Verfügung stellen“. Wir dürfen gespannt sein!

Der VBE Hessen sieht das Land Hessen und die Kommunen als Schulträger (gleichermaßen) in der Pflicht, mit kurz- und langfristigen Maßnahmen für einen wirksamen Hitzeschutz an Schulen zu sorgen. Unsere Erwartungen und Forderungen haben wir in einem Positionspapier festgehalten, das Sie auf der rechten Seite finden. Es ist Zeit zu handeln – jetzt!



30 Grad in meinem Klassenraum, der auf der Nordseite liegt und keine Jalousie hat. Ich will gar nicht wissen, wie heiß es auf der Südseite ist...

Nicht vergessen:
Ein großer Teil der Kinder wird bis in den späten Nachmittag hinein in den Schulen betreut!

Keine Waschbecken im Klassenzimmer und Wasserhähne in den Toiletten so niedrig, dass man keine Flaschen füllen kann.



HITZESCHUTZ AN SCHULEN

Die meisten Schulen sind nicht für extreme Temperaturen gerüstet, die Hitzefrei-Regelungen sind überholt, die Arbeitsstättenverordnung ist nicht ganz passgenau für die Schulen – und die Regelungen für Schulen im Hessischen Hitzeaktionsplan sind nicht der Rede wert. Land und Kommunen müssen daher umgehend wirksame kurz- und langfristige Maßnahmen ergreifen.

DAS SIND DIE FORDERUNGEN DES VBE HESSEN:

- **Vorausschauende Planung:** Technische und mechanische Maßnahmen zum Hitzeschutz müssen grundsätzlich und von Anfang an berücksichtigt werden, sowohl bei Neubauten als auch bei der Sanierung von bestehenden Schulgebäuden.
- **Sonnenschutz:** Die Installation von Rollläden, wärme-reflektierenden Rollos oder Sonnensegeln an der Außenfassade darf nicht daran scheitern, dass eine Schule ein denkmalgeschützter Altbau ist. Auch Sonnenschutzfolien an Fenstern können für viele Klassenräume hilfreich sein.
- **Klimaanlagen:** Nicht immer lässt sich die Raumtemperatur durch geschlossene Fenster und Verdunkelung senken. Zudem wird es in Klassenräumen mit 20 oder mehr Kindern oder Jugendlichen schnell stickig. Daher dürfen Klimaanlagen – besonders bei Bestandsgebäuden - kein Tabu mehr sein. Dabei ist selbstverständlich zu prüfen, ob eine technische Nachrüstung sinnvoll ist und welche klimafreundlichen Alternativen infrage kommen wie z.B. passive Lüftungskonzepte mit sogenannter Wärmerückgewinnung, Klimaanlagen in Kombination mit Photovoltaik etc.
- **Ventilatoren und Luftkühler:** Angesichts der Tatsache, dass viele Maßnahmen zum Hitzeschutz einen langen Vorlauf haben, können Ventilatoren und Luftkühler kurzfristig und vorübergehend hilfreich sein. Möchten Schulen solche Geräte einsetzen, sind die Schulträger in der Pflicht. Es darf nicht passieren, dass sie die Anschaffung und Bereitstellung an die Schulleitungen delegieren.
- **Pausenhöfe** müssen dem Klimawandel angepasst werden: Flächen müssen entsiegelt und schattenspendende Bäume gepflanzt werden und vor allem kurzfristig braucht es Sonnensegel und Unterstände. Dabei geht es keineswegs nur um den Aufenthalt in den Pausen! Schulen brauchen auch die Möglichkeit, bei Hitze im Gebäude den Unterricht nach draußen verlegen zu können („grünes Klassenzimmer“), zumal bei Schulen mit Ganztagsprogramm viele Aktivitäten draußen stattfinden.
- **Hitzeaktionspläne:** Kommunen müssen für die Schulen in ihrem Einzugsgebiet eine Bestandsaufnahme machen und daraus Maßnahmen ableiten. In keinem Fall darf das Erstellen von Aktionsplänen oder Schutzkonzepten den Schulen auferlegt werden. Diese haben weder die Befugnis noch ein Budget oder die Fachkenntnisse, um z.B. Sonnenschutz anzuschaffen und zu installieren oder Schulhöfe zu entsiegeln.
- **Arbeitsstättenverordnung:** Der VO zufolge „soll“ die Raumtemperatur 26 Grad nicht überschreiten. Ist dies doch der Fall, „sind Fenster, Oberlichter und Glaswände mit Sonnenschutzsystemen auszurüsten“. Kommunen müssen diese Vorgaben einhalten!
- **Trinkwasser-Spender** müssen an allen Schulen Standard und in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Dies ist besonders wichtig an Schulen, an denen es in den Klassenräumen keine Waschbecken gibt.
- **Sondervermögen für Infrastruktur:** Kommunen müssen Gelder aus dem Sondervermögen des Bundes in die energetische Modernisierung von Schulgebäuden investieren.

Hier finden Sie die Position
in voller Länge:





So viel zum Thema
Kindeswohl...

RECHT PRAKTISCH SPEZIAL: HITZESCHUTZ

In den heißen Sommerwochen haben sich viele Beschäftigte an den Schulen gefragt, welche Rechte und Zuständigkeiten beim Hitzeschutz gelten. Hier finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Regelungen - auch wenn damit leider nicht alle praktischen Fragen gänzlich geklärt sind.

Bodentiefe Fenster, Treppenhaus komplett verglast. Zwei kleine Fenster, die sich aufklappen lassen in den Räumen. Jalousien nur im PC- und Kunst-Raum. Wie kann man sowas planen!?



Erlass „Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze an allgemeinbildenden Schulen“

Der Erlass regelt Maßnahmen wie „Hitze-frei“, den Verzicht auf Hausaufgaben und andere Unterrichtsformen. Allerdings sind die Regelungen nur begrenzt hilfreich, weil:

- für Grundschulen der Grundsatz der „verlässlichen Schule“ gilt.
- Schulen mit Ganztagsangebot „bis zum Ende der regulären Unterrichtszeit oder Verweildauer (...) geeignete (...) Aufenthaltsmöglichkeiten“ zur Verfügung stellen müssen.
- nur an wenigen Schulen freie, geschweige denn kühlere Räume vorhanden sind und in der Regel auch kein „grüner Pausenhof“, auf den ausgewichen werden könnte.

- Förderschulen auf Beförderungsdienste angewiesen sind und damit nicht flexibel.



Technische Regeln zur Arbeitsstättenverordnung, 2022

Allgemein, 4.3., Punkt 5:

„Bei Lufttemperaturen von mehr als +26 °C sollen, bei mehr als +30 °C müssen geeignete Getränke (z. B. Trinkwasser im Sinne der Trinkwasserverordnung) bereitgestellt werden.“

Raumtemperatur +26°C:

„Führt die Sonneneinstrahlung durch Fenster, Oberlichter und Glaswände zu einer Erhöhung der Raumtemperatur über 26°C, so sind diese

Bauteile mit geeigneten Sonnenschutzsystemen auszustatten.“ (Muss-Regelung, 4.2).

Ausdrücklich erwähnt wird an dieser Stelle, dass solche Raumtemperaturen zu einer Gesundheitsgefährdung führen, „wenn z. B. besonders schutzbedürftige Beschäftigte (z. B. Jugendliche, Ältere, Schwangere, stillende Mütter) im Raum tätig sind.“

Raumtemperatur +30°C:

„Bei Überschreitung der Lufttemperatur im Raum von +30°C müssen wirksame Maßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung ergriffen werden (...). Dabei gehen technische und organisatorische gegenüber personenbezogenen Maßnahmen vor.“ (4.4)

Beispielhaft werden als Maßnahme aufgeführt: Lüftung in den frühen Morgenstunden, Gleitzeit, Lockerung der Bekleidungsregelungen.



ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Gefährdungsbeurteilung erfasst die allgemeinen, objektiv feststellbaren Kriterien sowie die psychischen Belastungsfaktoren.

Pflichten der Schulleitung gegenüber den Beschäftigten

Diese kommen z.B. zum Tragen, wenn Räume im Sinne der Arbeitsstättenverordnung nur noch unter bestimmten Voraussetzungen genutzt werden können / sollen. Als Vertretung des Dienstherrn sind Schulleiter/innen erste Ansprechpersonen für die Beschäftigten bzw. zuständig für die Beurteilung, ob eine Gefährdung vorliegt und ob und welche Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Für die Umsetzung der Maßnahmen ist die Schulleitung aber nicht verantwortlich.

Rechte der Schulleitung gegenüber den Schulträgern und Staatlichen Schulämtern
Schulleitungen haben – trotz der Verantwortung, die sie qua Amt dem Kollegium, gegenüber haben – kein Recht auf die Umsetzung bestimmter Maßnahmen. Es liegt im Ermessen der Schulträger, ob sie beispielsweise auf Wunsch einer Schule Ventilatoren beschaffen und bezahlen oder die Anschaffung und Finanzierung durch einen Förderverein erlauben.



Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststellenleitung auf ihre Erledigung hinzuwirken,
(2) Der Personalrat hat auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung des Arbeitsschutzes einzusetzen.

§74 Beteiligungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Personalrat bestimmt in sozialen Angelegenheiten, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen und soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mit über
4. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,

Aus der Kommentarliteratur zum HPVG geht klar hervor, dass die Schulpersonalräte damit nicht nur ein Recht haben, beim Thema Arbeitsschutz mitzuwirken bzw. mitzubestimmen, sondern dass es sogar ihre Pflicht ist. Dazu gehört auch, von sich aus Kontakt zu externen, für den Arbeitsschutz zuständige Stellen wie z. B. dem Medical Airport Service (als „Betriebsarzt“) aufzunehmen.



Raumtemperatur +35°C:

Unter 4.4. Punkt 3 heißt es: „Wird die Lufttemperatur im Raum von +35 °C überschritten, so ist der Raum (...) nicht als Arbeitsraum geeignet.“ Jedenfalls nicht ohne „technische Maßnahmen (z. B. Luftduschen, Wasserschleier), organisatorische Maßnahmen (z. B. Entwärmungsphasen) oder persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Hitzeschutzkleidung).“



Arbeitsschutzgesetz

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet Arbeitgeber (vertreten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter) in §5, eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit

Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG)

Aus den „allgemeinen Aufgaben“ und den „beteiligungspflichtigen Maßnahmen“ lassen sich einige Rechte und Pflichten des Personalrats ableiten.

§60 - Allgemeine Aufgaben

(1) Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,
2. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden von

Denkmalschutz bei Altbauten und Kosten- deckel bei Altbauten scheint wichtiger zu sein als Gesundheitsschutz!

In kühlere Räume ausweichen? An welcher Schule gibt es überhaupt freie Räume, die dann auch noch kühler sind?



Selbstständig, aber nicht so ganz: REGELN FÜR HONORARKRÄFTE AN VHS UND MUSIKSCHULEN

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

viele von Ihnen unterrichten im Ruhestand, aber oftmals auch in der aktiven Dienstzeit nebenbei an einer Volkshochschule, Musikschule oder bei vergleichbaren Bildungsträgern. Das geschieht in der Regel auf der Grundlage so genannter Honorarverträge, mit der Folge, dass man diese Tätigkeit als Selbstständige/r, nicht als Arbeitnehmer/in ausübt.

Nun sind diese Arbeitsverhältnisse in den Fokus der Politik geraten. Grund dafür ist ein Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2022, in der Presse auch als „Herrenberg-Urteil“ bezeichnet, das die bisher für diese Verträge geltende Sozialversicherungsfreiheit verneint. Das blieb ohne Folgen, bis die Bundesregierung im März 2025 eine Übergangsregelung beschlossen hat. Demnach kann eine Lehrtätigkeit bei den oben genannten Bildungsträgern wahlweise selbstständig oder im Angestelltenverhältnis ausgeübt werden. Diese Übergangszeit gilt bis Ende 2027.

Jetzt gefordert:

„ordnungsgemäße“ Rechnung statt Terminliste

Für verbeamtete Lehrkräfte – ob im Ruhestand oder im aktiven Dienst – ist die Frage der Sozialversicherungspflicht freilich nicht relevant. Gleichwohl können auch sie die Folgen des Urteils indirekt zu spüren bekommen, wenn sie an Volkshochschulen etc. unterrichten. Weil diese Einrichtungen aus Kostengründen daran interessiert sind, dass die Kursleiter/innen weiterhin mit Honorarverträgen und somit als Selbstständige arbeiten, wollen sie die erwähnte Übergangsfrist voll ausschöpfen. Und um den Status der Selbstständigkeit zu festigen, verlangen sie inzwischen vor Abschluss eines Honorarvertrages eine schriftliche Erklärung, in der die Lehrkräfte explizit den Wunsch äußern müssen, als Selbstständige zu unterrichten. Wer das nicht unterschreibt, erhält keinen Vertrag, denn ein Angestelltenverhältnis soll ausgeschlossen werden.

Ich weiß, dass das viele Kursleiterinnen und Kursleiter überrascht und auch verunsichert, weil diese besondere Betonung der Selbstständigkeit dazu führt, dass sie nicht mehr wie früher

üblich ihr Honorar mit dem Einreichen einer einfachen Liste mit den Terminen der gehaltenen Unterrichtsstunden beantragen können, sondern – wie es z.B. die Kreisvolkshochschule des Wetteraukreises formuliert – mit einer „ordnungsgemäßen Rechnungsstellung“.

Wirklich Selbstständige wissen, was darunter zu verstehen ist, Lehrkräfte in der Regel nicht. Beispielsweise müssen solche Rechnungen innerhalb eines Kalenderjahres fortlaufend durchnummeriert sein, müssen eine Steuernummer – wohlgemerkt eine Umsatzsteuernummer! – enthalten, müssen ausweisen, wie hoch die Umsatzsteuer ist, usw.

Verwirrend:

die steuerlichen Folgen der Selbstständigkeit

Damit verlagert sich die Problematik für Kursleiter/innen von der Sozialversicherungspflicht hin zu einer Steuerfrage. Und prompt haben einige Sachbearbeitungen in den Finanzämtern auf Nachfrage im Übereifer Umsatzsteuernummern vergeben. Das wiederum hatte zur Folge, dass die Betroffenen nach einiger Zeit die Aufforderung erhielten, eine so genannte Einnahmeüberschussrechnung einzureichen – und die wussten natürlich gar nicht, was das überhaupt ist.

Für diejenigen, die ihre Steuererklärung über einen Lohnsteuerhilfeverein abwickeln, hatte dies zunächst zur Folge, dass der Lohnsteuerhilfeverein eigentlich nicht mehr tätig werden durfte, da diese Vereine nur Mandate



Illustration: Sonja Martener

von abhängig Beschäftigten übernehmen dürfen. Man sieht also: Das Urteil des Bundessozialgerichts hat eine Kettenreaktion ausgelöst – und das ausgerechnet bei einer Berufsgruppe, die das Gericht gar nicht primär im Blick hatte, sondern das Urteil zielte auf die Eindämmung von Scheinselbstständigkeit in der freien Wirtschaft.

Vorübergehend: Rechtssicherheit für Honorarkräfte

Schließlich hat sich ein Lohnsteuerhilfeverein in Hessen entschieden, die Interessen eines betroffenen Mitglieds zu vertreten und legte beim zuständigen Finanzamt erfolgreich Widerspruch ein. Das Ergebnis ist eindeutig und schafft bis zum Auslaufen der oben erwähnten Übergangsfrist Rechtssicherheit für Honorarkräfte an Bildungseinrichtungen wie Volkshochschulen oder Musikschulen:

- Kursleiter/innen, die nebenamtlich unterrichten, werden steuerlich nicht als Selbstständige eingestuft.
- Sie brauchen keine Umsatzsteuernummer mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen.
- Lohnsteuerhilfevereine dürfen weiter für diesen Personenkreis tätig werden.
- Sofern die Kursleiter/innen hauptberuflich im Beamtenverhältnis stehen oder Ruhestandsbeamte sind, besteht auch keine Sozialversicherungspflicht.
- Auf Rechnungen, die sie bei dem Bildungsträger einreichen, müssen sie aber künftig den Vermerk einfügen: Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 19 Abs. 1 UStG.



Soweit die aktuelle Rechtslage! Über Änderungen ab dem 1. Januar 2028 sollten Sie sich rechtzeitig informieren, um unangenehme Überraschungen wie oben geschildert zu vermeiden.

Das rät mit kollegialem Gruß
Ihr **Ekkehard Müller**
ekkehard.mueller@vbe-hessen.de

KLARSTELLUNG ZUR „BEIHILFEFÄHIGKEIT“

Damit stationäre Wahlleistungen von der Beihilfestelle bezuschusst werden, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, u.a. eine Eigenbeteiligung in Höhe von monatlich 18,90 Euro. Dann ist die so genannte Beihilfefähigkeit gegeben.

Hat man sich einmal gegen die Beihilfefähigkeit entschieden, ist es nur unter eng begrenzten Voraussetzungen möglich, diese wiederzuerlangen. Bisher bin ich davon ausgegangen, dass die Versetzung in den Ruhestand dazu gehört, in der Annahme, dass es sich dabei um eine „Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art“ (Beihilfeverordnung §6a) handelt.

Mit dieser Formulierung ist jedoch ein Statuswechsel gemeint und der findet mit der Pensionierung tatsächlich nicht statt. **Insofern kann mit dem Eintritt in den Ruhestand die Beihilfefähigkeit von stationären Wahlleistungen nicht erneut beantragt werden.** Umso eindringlicher rate ich dazu, diese Leistung nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht wegen des Sonderbeitrags abzuwählen.

Pflichtstunden der Lehrkräfte

NEUREGELUNG 2026
für Lehrkräfte, die
nach dem 01.08.2025
das 55. Lebens-
jahr vollendet
haben.

**Rechtsgrundlage: Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte
(Pflichtstundenverordnung, PflStdV)**

Pflichtstunden der Lehrkräfte			
Alter	Lehramt / überwiegender Einsatz	Pflichtstunden ³	Rechtsgrundlage
bis 60 ^{1,2}	Grundschule	28,5	§ 1 Abs. 2 PflStdV
	Förderschule, BFZ, vorbeugende Maßnahmen und inklusive Beschulung an der Regelschule	27,5	
	Haupt- / Realschulen, Mittelstufenschulen, entsprechende Zweige an KGS, Abendhaupt- und Abendrealschulen	26,5	
	Förderstufe, IGS	25,5	
	Gymnasien, Gymnasialzweige an KGS, Abendgymnasien und Hessenkolleg	25,5	
	Berufliche Schulen	24,5	
Die o. g. Pflichtstundenzahl reduziert sich:			
ab 60 ⁴	für alle Lehrämter (ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt)	- 0,5	§ 1 Abs. 3 PflStdV

Abhängig von der Anzahl der Stunden, in denen Unterricht erteilt wird, reduziert sich die o. g. Pflichtstundenzahl ggf. zusätzlich durch die „Altersermäßigung“ ⁵ :					
		Anteil an Pflichtstunden, in denen Unterricht erteilt wird ⁵			
Alter	Beginn	mehr als $\frac{3}{4}$	mehr als $\frac{1}{2}$ bis zu $\frac{3}{4}$	bis zu $\frac{1}{2}$	Rechtsgrundlage
60 bis 61	Schuljahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt	- 1	- 0,5	0	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 PflStdV
62 bis 63	Schuljahr, das der Vollendung des 62. Lebensjahres folgt	- 2	- 1	0	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 PflStdV
ab 64	Schuljahr, das der Vollendung des 64. Lebensjahres folgt	- 3	- 1,5	0	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 PflStdV

Hinweise:

- Für Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung gem. § 2 Abs. 2 SGB IX wird ab dem Monat, in dem sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen, die angegebene Pflichtstundenzahl um 0,5 reduziert (§ 1 Abs. 4).
- Ab dem 1. August 2017 werden allen Lehrkräften bis zum Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, 0,5 Pflichtstunden pro Woche auf dem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben (§ 2 Abs. 1). Ausnahme: Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung, denn diese haben bereits eine um 0,5 Stunden reduzierte Pflichtstundenzahl (siehe 1).
- Die angegebene Pflichtstundenzahl berücksichtigt nicht die Reduzierung von einer Stunde beim Einsatz von mindestens acht Stunden (bei Teilzeit entsprechend des Teilzeitfaktors) in der Gymnasialen Oberstufe, an Abendgymnasien, Hessenkolleg, Abendhaupt- und Abendrealschulen sowie nach 20 Uhr und an Samstagen gemäß § 3 Abs. 7 bis 9.
- Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung sind hiervon nicht betroffen, da diese bereits eine um 0,5 Stunden reduzierte Pflichtstundenzahl haben (siehe 1).
- Bei der Reduzierung nach § 9 handelt es sich um eine Altersermäßigung, die der besonderen Belastung im Unterricht Rechnung tragen soll. Entsprechend ist die Altersermäßigung eine Besonderheit im Schulbereich und abhängig von der tatsächlichen Unterrichtstätigkeit. Deputate, z. B. aus dem Leitungs- oder Schuldeputat oder für die Tätigkeit als Personalrat, bleiben daher unberücksichtigt.

Pflichtstunden der Lehrkräfte

**GÜLTIG für
alle Lehrkräfte, die
vor dem 01.08.2025
das 55. Lebens-
jahr vollendet
haben.**

**Rechtsgrundlage: Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte
(Pflichtstundenverordnung, PflStdV)**

Pflichtstunden der Lehrkräfte			
Alter	Lehramt / überwiegender Einsatz	Pflichtstunden ³	Rechtsgrundlage
bis 60 ^{1,2}	Grundschule	28,5	§ 1 Abs. 2 PflStdV
	Förderschule, BFZ, vorbeugende Maßnahmen und inklusive Beschulung an der Regelschule	27,5	
	Haupt- / Realschulen, Mittelstufenschulen, entsprechende Zweige an KGS, Abendhaupt- und Abendrealschulen	26,5	
	Förderstufe, IGS	25,5	
	Gymnasien, Gymnasialzweige an KGS, Abendgymnasien und Hessenkolleg	25,5	
	Berufliche Schulen	24,5	
Die o. g. Pflichtstundenzahl reduziert sich:			
ab 60 ⁴	für alle Lehrämter (ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt)	- 0,5	§ 1 Abs. 3 PflStdV

Abhängig von der Anzahl der Stunden, in denen Unterricht erteilt wird, reduziert sich die o. g. Pflichtstundenzahl ggf. zusätzlich durch die „Altersermäßigung“ ⁵ :					
		Anteil an Pflichtstunden, in denen Unterricht erteilt wird ⁵			
Alter	Beginn	mehr als $\frac{3}{4}$	mehr als $\frac{1}{2}$ bis zu $\frac{3}{4}$	bis zu $\frac{1}{2}$	Rechtsgrundlage
55 bis 60	Schuljahr, das der Vollendung des 55. Lebensjahres folgt	- 1	- 0,5	/	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 PflStdV
ab 60	Schuljahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt	- 2	- 1	/	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 PflStdV

Hinweise:

- ¹ Für Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung gem. § 2 Abs. 2 SGB IX wird ab dem Monat, in dem sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen, die angegebene Pflichtstundenzahl um 0,5 reduziert (§ 1 Abs. 4).
- ² Ab dem 1. August 2017 werden allen Lehrkräften bis zum Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahr folgt, 0,5 Pflichtstunden pro Woche auf dem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben (§ 2 Abs. 1). Ausnahme: Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung, denn diese haben bereits eine um 0,5 Stunden reduzierte Pflichtstundenzahl (siehe 1).
- ³ Die angegebene Pflichtstundenzahl berücksichtigt nicht die Reduzierung von einer Stunde beim Einsatz von mindestens acht Stunden (bei Teilzeit entsprechend des Teilzeitfaktors) in der Gymnasialen Oberstufe, an Abendgymnasien, Hessenkolleg, Abendhaupt- und Abendrealschulen sowie nach 20 Uhr und an Samstagen gemäß § 3 Abs. 7 bis 9.
- ⁴ Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung sind hiervon nicht betroffen, da diese bereits eine um 0,5 Stunden reduzierte Pflichtstundenzahl haben (siehe 1).
- ⁵ Bei der Reduzierung nach § 9 handelt es sich um eine Altersermäßigung, die der besonderen Belastung im Unterricht Rechnung tragen soll. Entsprechend ist die Altersermäßigung eine Besonderheit im Schulbereich und abhängig von der tatsächlichen Unterrichtstätigkeit. Deputate, z. B. aus dem Leitungs- oder Schuldeputat oder für die Tätigkeit als Personalrat, bleiben daher unberücksichtigt.

Stand: Juni 2026



AKTUELLES

Neues Schuljahr: Kurskorrektur statt Zahlenweitwurf und Augenwischerei!

Der VBE Hessen hat die Aussagen des Kultusministers zur Situation an den Schulen und die Pläne für das neue Schuljahr kritisiert. „Der Kultusminister hat nur so mit Zahlen um sich geworfen. Auf den ersten Blick scheint es deshalb, als würden an den Schulen paradiesische Zustände herrschen. Doch wer Schule auch von innen kennt, weiß: Die Zahlen sind Augenwischerei!“, kommentiert der VBE-Landesvorsitzende Stefan Wesselmann.

Als ein Beispiel nannte Wesselmann die **Versorgung des Grundunterrichts** an den Schulen, die laut HMKb von 40 950 Lehrkräftestellen abgedeckt sind. Allerdings sind diese nicht alle mit ausgebildeten Lehrkräften besetzt. Beispiel 2: Nur weil sich fast alle Grundschulen in einem Ganztagsprogramm befinden und dafür Lehrkräftestellen eingeplant wurden, heißt das nicht, dass der **Anspruch auf einen Ganztagsplatz** dort auch abgedeckt werden kann. Auch mit der „**täglichen Lesezeit**“ täuscht das HMKb aus Sicht des VBE Hessen an. Denn dafür wird weder der Stundenplan erweitert noch werden Stunden zugewiesen. Stattdessen sollen die

Grundschulen fachübergreifend das Lesen fördern und Materialien dafür bekommen. „Materialien schaffen aber keine Zeit! Abgesehen davon, dass Lesezeiten keine Erfindung des Kultusministeriums sind, sondern bereits an vielen Schulen erfolgreich praktiziert werden.“

Bildungspolitik statt Sparpolitik!

Der VBE-Landesvorsitzende bilanziert: „Die eigentliche Frage ist doch: Was brauchen Schulen, um Schülerinnen und Schüler unterrichten und fördern zu können? Was brauchen wir, um Bildungsgerechtigkeit zu schaffen? Leider hat das Kultusministerium diese Fragen schon im letzten Schuljahr ignoriert, das geprägt war von Kürzungen in der Lehrkräftebildung, Einsparungen beim Sozialindex und bei der Binnendifferenzierung an den IGSen. Wir brauchen deshalb dringend eine Kurs-Korrektur!“

Besonders bei folgenden Themen sieht der VBE Hessen dringenden Handlungsbedarf:

- **Lehrkräftemangel:** Die Maßnahmen für den Quereinstieg sind eine Notlösung,

keine Lösung. Um Nachwuchs zu gewinnen, müssen v.a. die Arbeitsbedingungen verbessert werden. Daher fordern wir Entlastung durch weniger außerunterrichtliche Aufgaben, multiprofessionelle Teams, Entbürokratisierung sowie eine funktionierende und zeitgemäße digitale Ausstattung der Schulen.

- **Inklusion und Förderschulen:** Wir fordern eine schülerbezogene Zuweisung von Förderstunden oder eine faire, ausreichende Zuweisung für alle Schulen! Zudem appellieren wir an das Land Hessen, im Sinne der Schulen und der betroffenen Familien Kürzungen bei der Eingliederungshilfe zu verhindern.
- **Ganztag:** Wir fordern eine stärkere politische Steuerung und verbindliche Standards für den Ganztag!
- **Hitzeschutz:** Das Land Hessen als Dienstherr muss für Gesundheits- und Arbeitsschutz an Schulen sorgen und dabei mit den Kommunen zusammenarbeiten. Auch gegenüber den Schülerinnen und Schülern haben Länder und Kommunen eine Fürsorgepflicht.

Altersermäßigung: erst ab Vollendung des 60. Lebensjahrs

Die Kürzungen in der Altersermäßigung sind nun Fakt. Das sogenannte Artikelgesetz, das neben vielen anderen Paragraphen auch den § 9 der Pflichtstundenverordnung neu fasst, wurde im Juni 2026 vom Hessischen Landtag beschlossen.

Die neue Regelung gilt für alle, die nach dem 1. August 2025 (!), also im Laufe des letzten Schuljahres, das 55. Lebensjahr vollendet haben. Für diesen Personenkreis verschiebt sich die Altersermäßigung quasi nach hinten: Sie erhalten eine Ermäßigung erst im Schuljahr, dass

der Vollendung des 60. Lebensjahres (bisher 55) folgt, in Abhängigkeit von ihrem Einsatz im Unterricht. Die zweite Stufe greift nach Vollendung des 62. Lebensjahres (bisher 60). Neu eingeführt wird eine dritte Stufe, die nach Vollendung des 64. Lebensjahres greift.

Für alle Lehrkräfte, die vor dem 1. August 2025 das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt die bisherige Regelung als eine Bestandsschutz weiter (Altersermäßigung ab 55 bzw. 60 Jahren). Wie groß der Umfang der Altersermäßigung für Sie

ist, können Sie aus den „Durchblicken“ auf den Seiten 18 und 19 lesen.

Als VBE haben wir die geplanten Änderungen auf verschiedenen Wegen scharf kritisiert und versucht abzuwenden: Wir haben per Pressemitteilung Öffentlichkeit für das Thema hergestellt, wir haben eine Stellungnahme zur Gesetzesänderung abgegeben und die Kürzungen sowohl im Hauptpersonalrat am Kultusministerium als auch im direkten Gespräch mit Bildungspolitikern auf den Tisch gebracht.

Förderbedarf EMS:

Lernrückstand ist keine Voraussetzung

Vor knapp fünf Jahren wurde für das Entscheidungsverfahren über einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung das „Doppelkriterium“ eingeführt. In der Praxis hat das häufig zur Folge, dass der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung nicht festgestellt wird – in der Annahme, dass wie bei der Feststellung des Förderbedarfs Lernen ein Lernrückstand von i.d.R. zwei Jahren erforderlich ist.

Vertreter/innen des Kultusministeriums haben dies auf einer Sitzung des HPRS im Juni 2026 eindeutig verneint. Die Begründung: Schüler/innen mit dem Anspruch im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (EMS) werden lernzielgleich unterrichtet; ein Lernrückstand als Voraussetzung für die Feststellung des Förderbedarfs wäre daher widersinnig.

Tatsächlich heißt es in den Hinweisen des HMKB nur, dass „die tatsächlich erbrachten schulischen Leistungen fachübergreifend signifikant vom grundsätzlich vorhandenen Lernpotenzial abweichen“ müssen. Von „zwei Jahren“ ist nicht die Rede. Die HMKB hat angekündigt, den Sachverhalt gegenüber Schul-

leitungen und gegebenenfalls BFZ-Leitungen klarzustellen.

Mehr Schüler/innen mit Förderbedarf und in VM

Auch die starke Zunahme der Schüler/innen mit Förderbedarf spielte auf dieser HPRS-Sitzung eine Rolle: In vergangenen Schuljahr sind rund 450 neue Schüler/innen mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung an die Förderschulen gekommen, im diesem Schuljahr werden es weitere ca. 500 sein. Die Frage, mit welchen Lehrkräften der Personalbedarf gedeckt

werden soll, beantwortete das HMKB mit Verweis auf Quereinsteigsmaßnahmen. Zudem ist geplant, BFZ-Lehrkräfte aus den Regelschulen abzuführen.

Das Kultusministerium betonte auf Nachfrage, dass es entgegen anderslautender Gerüchte keinerlei Anweisungen gebe, den Förderbedarf Geistige Entwicklung möglichst nicht mehr festzustellen. Zudem informierte das HMKB, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die „vorbeugende Maßnahmen“ (VM) ergriffen werden, mit 42 000 in diesem Jahr einen neuen Höchststand erreicht hat.



Wahlen am GPRS Wiesbaden: VBE erhöht auf vier Sitze!

Bei den außerordentlichen Wahlen für den Gesamtpersonalrat Rheingau-Taunus/Wiesbaden hat der VBE Hessen einen Sitz dazu gewonnen! Neben Jessica Benedetto, Michael Wittur, Andrea Stock gehört nun auch Judith Menges zur VBE-Fraktion; sie vertritt dort die Interessen der Angestellten. Ein herzliches Dankeschön geht an das Team für euren kollegialen und verlässlichen Einsatz im GPRS und im Wahlkampf – und wir wünschen euch viel Energie für die Arbeit, die vor euch liegt. Wir bedanken uns außerdem auch bei allen, die dem VBE ihre Stimme gegeben haben!



Jessica Benedetto



Michael Wittur



Andrea Stock



Judith Menges

VBE-Bundesvorstand: Austausch und Positionierung



dabei. Die Runde hat das Pro und Contra eines Social-Media-Verbots diskutiert und dazu eine Position verabschiedet (siehe Seite 8/9). Außerdem standen Arbeitsberichte des Jungen VBE, der Frauenvertretung und den Seniorinnen/Senioren im VBE auf der Tagesordnung. Interessant war auch der Vortrag zu „Resilienz im Ehrenamt“ – denn Ehrenamtler/innen machen beim VBE Hessen die allermeiste Arbeit, von der Mitgliederberatung über die Schatzmeisterei und die Fortbildungen bis hin zu Gesprächen mit der Politik. Der Austausch auf Bundesebene war – wie so oft – von konstruktiver Arbeitsatmosphäre und fröhlichen Pausen geprägt.

Kurz vor den (hessischen) Sommerferien haben sich die Landesvorsitzenden der VBE-Landesverbände zu einer Bundesvor-

standssitzung in Berlin getroffen Für den VBE Hessen waren Stefan Wessmann und seine Stellvertreterin Angela Tüncher

Herzlichen Glückwunsch, Thomas Müller!

Ein Mann, der aus dem VBE Hessen nicht wegzudenken ist, hat am 15. Juli 2026 seinen 75. Geburtstag gefeiert. Wir gratulieren dem langjährigen Landesleitungsmitglied und Ehrenvorsitzenden Thomas Müller und wünschen ihm Gesundheit, Glück und Erfolg bei allen privaten und ehrenamtlichen Vorhaben!

Thomas Müller ist seit 47 Jahren Mitglied im VBE Hessen, er war Vorstandsmitglied im Bezirksverband Darmstadt und im Laufe von vier Amtsperioden erst Schriftführer der Landesleitung, dann stv. Landesvorsitzender und schließlich Landesvorsitzender.

Nicht zu vergessen ist sein langjähriges Engagement als stv. Landesvorsitzender mit verschiedenen Funktionen (u.a. Pressesprecher und Schatzmeister) bei unserem Dachverband, dem dbb Hessen.

Mit diesen Ämtern verbunden, aber auch darüber hinaus, hat Thomas Müller

sich immer mit viel Zeit und vielen Ideen für den VBE eingesetzt. Er hat Aktionen wie den „Wasserfloh“ maßgeblich begleitet, die Schulrechts-CD „jus fix“ entwickelt und gepflegt, er hat die VBE-Sommerschule und eine Tagung für Schulleitungen organisiert, samt geselligem und interessantem Rahmenprogramm (z.B. in der Grube Merkers und am Point Alpha). Als Referent hat er für den VBE unzählige Fortbildungen zu schul- und dienstrechtlichen Themen sowie zum Ruhestand bestritten.

Wohlverdient (und einstimmig!) wurde Thomas Müller im Jahre 2013 von den Delegierten des VBE-Gewerkschaftstags zum Ehrenvorsitzenden ernannt. Auch danach hat sein Engagement nicht geendet. Weiterhin war er als Referent im Einsatz und auf unseren letzten Gewerkschaftstagen hatte er den Vorsitz des Tagungspräsidiums inne.

Bei alledem geht es Thomas Müller nie um sich selbst und seine Person, sondern um die Sache und den VBE. Das schätzen wir an ihm und wir sind dankbar für seine tatkräftige Unterstützung und seinen wichtigen Rat in all den Jahren!



Im Gespräch:

VBE Hessen bei der CDU

Die Sparmaßnahmen der Landesregierungen standen im Fokus des Treffens der VBE-Landesleitung mit Christian Wendel, dem bildungspolitischen Sprecher der CDU-Fraktion im Hessischen Landtag, sowie seinen Fraktionskollegen Patrick Appel und Frank Steinraths im Juni 2026. Stefan Wesselmann, Angela Tüncher und Dorothea Süß haben deutlich gemacht, was insbesondere der Wegfall der Zuschläge für binnendifferenzierten Unterricht sowie die Einsparungen von Stellen, die bislang im Rahmen des Sozialindex zur Verfügung standen, für die Schulen bedeuten. Auch an der Kürzung der Altersermäßigung für Lehrkräfte sowie in der Lehrkräftebildung übte der VBE Hessen im direkten Gespräch nochmals Kritik.

Besonders interessiert zeigten sich die Abgeordneten an den Beispielen für

überflüssige Bürokratie im Schulalltag, die ihnen von Seiten des VBE Hessen benannt wurden.



Social-Media-Kampagne:

Demokratie lehren – und leben

Sie folgen uns
noch nicht auf
Instagram, WhatsApp
oder Facebook?

Die QR-Codes
finden Sie auf der
Rückseite
dieses Hefts!

Um diese Frage dreht sich eine kleine Serie von Reels, die der VBE-Bundesverband auf seinen Social-Media-Kanälen gestartet hat und für die VBE-ler/innen aus der Bundesspitze und den Landesverbänden vor die Kamera treten. Auch Stefan Weselmann und Angela Tüncher aus der Landesleitung des VBE Hessen waren dabei,

mit klaren Bekenntnissen („Klimaproteste und Rassismus im Unterricht zu thematisieren, ist ein absolutes Muss – es wäre riskant, nicht darüber zu sprechen!“) und Forderungen („Es reicht nicht Demokratie zu lehren, sondern sie muss auch gelebt werden – und dafür brauchen die Lehrkräfte Raum und Zeit!“).

Trinationales Treffen:

Bessere Bedingungen für die Demokratiebildung!

Drei Gewerkschaften, ein Ziel: Der VBE, die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer Österreich (GÖD) und der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) haben sich im Juni 2026 in Berlin getroffen, um sich über grenzübergreifende Herausforderungen in den drei Ländern auszutauschen und sich dazu zu positionieren.

In diesem Jahr lag der Fokus auf Demokratiebildung: Simone Fleischmann, stv. dbb-Bundesvorsitzende, gab mit ihrem Vortrag zu den Gefahren für unsere Demokratie und dem damit verbundenen Auftrag an Schule einen Impuls.

Auf dem Treffen wurde deutlich: Demokratiebildung ist kein Add-on, sondern Kernaufgabe. Dafür braucht es klare

Rahmenbedingungen, gute Ausstattung und eine Stärkung des Lehrberufs. Zentral war auch die Erkenntnis: Gesundheit ist nicht privat. Resiliente Lehrkräfte entstehen nicht durch persönlichen Willen, sondern durch gute Arbeitsbedingungen.

Gemeinsam verabschiedeten die drei Partnerorganisationen, die seit 2007 zusammen arbeiten, die Berliner Erklärung. Diese bringt auf den Punkt, was Schulen brauchen: starke Lehrkräfte. Nur dann können Schulen ihre demokratische Aufgabe erfüllen.

Im Einzelnen fordert die Berliner Erklärung:

- Förderung einer fundierten Diskussionskultur
- systemische Verankerung und professionelle Begleitung
- zeitliche Freiräume für pädagogische Kernaufgaben
- gezielte Investitionen in die Gesundheit von Lehrpersonen
- Bildung als strategische Investition in demokratische Stabilität

Der vollständige Text
der Erklärung ist hier nachzulesen:



dbb zum „fiktiven Partnereinkommen“: ein Trick – und verfassungswidrig!

Der dbb-Bundesvorsitzende Volker Geyer war in diesem Jahr als Gastredner zum Sommerfest des Beamtenbunds Baden-Württemberg nach Stuttgart geladen. Er ging in seinem Grußwort auf den Bericht der Rentenkommission ein und betonte, dass sich diese aus gutem Grund gegen eine Einbeziehung der Beamtinnen und Beamte in die gesetzliche Rentenversicherung ausgesprochen habe. Geyer kritisierte zudem das anhaltende „Beamten-Bashing“ und die zunehmende Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes.

Der Landesvorsitzende des BBW, Kai Rosenberger, kritisierte vor den Vertreterinnen und Vertretern aus der Politik den Plan, ein fiktives Partnereinkommen in die Berechnung der Besoldung einzubeziehen. Dies sei ein Trick, den der dbb und seine Landesverbände für verfassungswidrig hielten. Die Besoldung müsse den Lebensunterhalt aus dem Amt heraus tragen – unabhängig davon, ob ein/e Partner/in arbeite oder nicht. Das sei der Kern des Alimentationsprinzips.



Schmitt lobt Poseck für Bekenntnis zum Berufsbeamtentum

„Ich bin froh, dass sich die hessische Landesregierung uneingeschränkt zum Berufsbeamtentum bekennt“, sagte Heini Schmitt, stv. dbb-Bundesvorsitzender und Fachvorstand Beamtenpolitik, nach einem Treffen mit dem hessischen Innenminister Dr. Roman Poseck

im August in Wiesbaden. Das Treffen fand im Rahmen einer Reihe von Gesprächen der dbb-Führung mit allen 16 Landesregierungen statt. Von Seiten des dbb Hessen nahm der stv. Landesvorsitzende Christian Poplutz teil. Auch die Einbeziehung von Beamtinnen und

Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung oder die gesetzliche Krankenversicherung stehen in Hessen nicht zur Debatte, was aus Schmitts Sicht in diesen Zeiten keine Selbstverständlichkeit ist.

dbb-Kampagne

„Deutschlands Stärke“ – auch dank der Lehrkräfte

Seit Juni läuft die dbb-Kampagne „Deutschlands Stärke: unser öffentlicher Dienst“. Auf den Plakaten und in den Posts sagen Menschen aus unterschiedlichen Berufsfeldern, wie sie zu einem starken Deutschland beitragen. Auf der Internetseite der Kampagne finden sich weiterführende Informationen zur Arbeit im öffentlichen Dienst sowie Forderungen, wie die Berufe dort (wieder) attraktiver gestaltet werden können. Der VBE ist mit 164 000 Mitgliedern die größte Fachgewerkschaft im dbb. Der VBE-Bundesvorsitzende Tomi Neckov unterstützt die Kampagne durch öffentliche Auftritte, bei denen er hervorhebt, dass Lehrkräfte ein

Garant für einen verlässlichen Zugang zu guter Bildung sind.

Hier geht es zur
Kampagnen-Website:



Treffen des Jungen VBE: Forderungen zu Ausbildung und Gesundheit

Zweimal pro Jahr treffen sich Vertreter/innen des Jungen VBE aus den Landesverbänden, um gemeinsame und unterschiedliche Herausforderungen im Studium, im Vorbereitungsdienst und beim Berufseinstieg zu besprechen. Beim letzten Treffen, das im April 2026 in Freiburg stattfand, wurden u.a. Positionen zu diesen Themen beschlossen: Ausbau von Planstellen in allen Schulformen, Lehrkräftegesundheit, Berufsbeamtentum, Prävention bzgl. sexualisierter Gewalt an Schulen.

Besonders viel Zeit nahm sich der Junge VBE auf seinem dreitägigen Treffen für Überlegungen zur Reform der Lehrkräftebildung. Bekanntlich fühlen sich viele Lehramtsstudierende nur unzureichend auf die Anforderungen des Schulalltags vorbereitet, weil Theorie und Praxis nicht ausreichend verzahnt sind. Der Junge VBE fordert deshalb

- frühere und kontinuierliche Praxisphasen ab dem dritten Semester,
- eine engere Begleitung durch praxiserfahrene Dozierende sowie
- eine stärkere Ausrichtung universitärer Inhalte an konkreten schulischen Handlungssituationen.

Beim Thema Lehrkräftegesundheit wurden hohe Lärmbelastung, fehlende Erholungs-

zeiten, ungeeignete Arbeitsbedingungen und eine dauerhaft hohe Arbeitsbelastung als zentrale Belastungsfaktoren benannt. Diskutiert wurden unter anderem niedrigschwellige psychologische Beratungsangebote, der Ausbau multiprofessioneller Teams, eine verlässliche Krankheitsreserve sowie zusätzliche Zeitkontingente für kollegialen Austausch.

Abschließend diskutierten die Teilnehmer/innen gemeinsam mit Stefan Behlau, dem stv. VBE-Bundesvorsitzenden, über die Zukunft des Berufsbeamtentums und dessen Bedeutung für die Attraktivität des Berufs. Ergänzend stellte Matthäus Fandrewski, Bundesvorsitzender der dbb jugend, Überlegungen zu einem modernen Berufsbeamtentum vor. Strittmatter / VBE Hessen



In Gedenken: Roland Siebert



Der VBE-Regionalverband Eder-Schwalm / Waldeck-Frankenberg trauert um Roland Siebert, der im Juni 2026 im Alter von 86 Jahren verstorben ist. Roland

Siebert war 50 Jahre Mitglied im VBE Hessen und fast 20 Jahre lang war er Vorsitzender unseres Regionalverbands, den er mit großem persönlichem Einsatz aufgebaut und verantwortungsvoll geleitet hat. Dafür gilt ihm besonderer Dank und Anerkennung.

Roland Siebert nahm 1970 sein Studium in Gießen auf. Als Ausbilder am Studienseminar in Korbach/Borken und später in Fritzlar hat er Generationen von Referendaren pädagogisches Grundwissen und Können vermittelt. Bis zum Jahre 2004 war er im Gesamtpersonalrat in Fritzlar für den VBE gewählt und engagierte sich für die Belange der Lehrkräfte des Schulamtsbezirks. Besonders am Herzen lagen ihm der Erhalt der kleinen Grundschulen und die Stärkung der Hauptschularbeit.

Im Jahre 2015 wurde ihm die Ehrenmitgliedschaft des VBE Hessen verliehen. Es war

uns eine Freude und eine Ehre, dass unser Ehrenmitglied auch in den Jahren nach seinem Rückzug aus dem Regionalvorstand regelmäßig unsere Veranstaltungen besuchte und uns als Antreiber, Kritiker und auch Mahner unterstützte.

Wir verlieren einen hoch geschätzten und hoch verehrten Pädagogen und einen eng verbundenen Freund, dem wir zu großem Dank verpflichtet sind. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Vorstand des VBE-Regionalverbands
Eder-Schwalm / Waldeck-Frankenberg

202 000

Kinder und Jugendliche haben im Jahr 2024 eine ADHS-Diagnose erhalten. Dies ergibt sich aus einer Hochrechnung der DAK auf Basis von Versichertendaten. Die Zahl der Neudiagnosen stieg gegenüber dem Vorjahr um 16 Prozent, bei 10- bis 14-Jährigen sogar um 22 Prozent. Auffällig ist der steigende Anteil von Mädchen, bei denen ADHS vermutlich lange häufiger übersehen wurde.

Quelle: Kinder- und Jugendreport der DAK

DAS LETZTE



Zum 25-jährigen Dienstjubiläum stehen verbeamteten Lehrkräften 350 Euro (brutto) und ein freier Tag zu. Zuständig für das Ausrechnen des Jubiläums und die Ehrung ist die Personalsachbearbeitung in den Staatlichen Schulämtern.

Leider funktioniert das nicht überall automatisch, häufig müssen Schulleitungen das Schulamt auf ein (zurückliegendes) Dienstjubiläum hinweisen. Aus

dem Staatlichen Schulamt in Darmstadt gab es auf die Nachfrage einer Schulleitung zu einem bereits seit einem Jahr überfälligen Dienstjubiläum erst gar keine Rückmeldung. Auf die Erinnerung der Schulleitung ein Vierteljahr (!) später antwortete die Sachbearbeitung, dass sie Aufgaben in Vertretung übernehmen müsse und das Jubiläum erst ausrechnen könne, wenn sie Zeit dazu habe. Inzwischen ist in diesem konkreten Fall ein weiteres Vierteljahr verstrichen. Das allein ist schon **DAS LETZTE**.

Aber: In einem vergleichbaren Fall aus demselben Schulamt kam das Schreiben zum Dienstjubiläum erst kurz vor den Sommerferien bei der Lehrkraft an, mit dem Hinweis, dass der freie Tag gemäß Verordnung innerhalb von vier Wochen in Anspruch genommen werden müsse. Auch die Schulleiterin bestand darauf.

Das ist **DAS ALLERLETZTE**.

Und dann noch der Amtsleiter: Der Gesamtpersonalrat fragte ihn, ob er ebenfalls der Meinung sei, dass der freie Tag während der Sommerferien genommen werden müsse. Der Amtsleiter wies darauf hin, dass Ferienzeit nicht automatisch Erholungsurlaub sei und Lehrkräfte einen regulären Urlaubsanspruch hätten, für den sie einen Urlaubsantrag stellen müssten. Lehrkräfte seien in der unterrichtsfreien Zeit nicht von ihren Dienstpflichten entbunden, im konkreten Fall könne eine Lösung mit der Schulleitung gefunden werden.

Was sind warme Worte in der Urkunde wert, wenn es im persönlichen Umgang null Wertschätzung gibt? Das ist einfach nur das **ALLERALLERLETZTE!**

Findet Ihr
Stefan Wesselmann
VBE-Landesvorsitzender

Wir halten Sie auf dem Laufenden

Möchten Sie Neuigkeiten vom VBE,
aus dem Hauptpersonalrat sowie
nützliche Infos für Schule und Unterricht?

Dann folgen Sie uns auf:

